

❖ **PRÄZISION IST UNSER MAßSTAB.**

❖ **GEBÄUDEEINMESSUNG – UNSER AUSGEMESSENER
SERVICE FÜR BAUHERREN UND GRUNDSTÜCKSBESITZER
IN SACHSEN-ANHALT**





EIGENTUM VERPFLICHTET. ❖

- ❖ Wird ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert, ist der Eigentümer verpflichtet, die für das Liegenschaftskataster notwendigen Angaben unverzüglich an die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde zu liefern.

(siehe § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt)

Die Einträge im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bilden zusammengenommen den einzigen vollständigen und rechtssicheren Nachweis über die Lage und Größe Ihres Grundeigentums und über die korrekte Lage Ihrer Gebäude. Allein schon deshalb hat der Nachweis von Gebäuden unmittelbar nach ihrer endgültigen Fertigstellung eine wichtige Bedeutung für jeden Eigentümer. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt wurden, können die Gebäudeeinmessung für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

EINFACH GUT GEMESSEN. ❖

- ❖ Wir führen für Sie die Gebäudeeinmessung durch und erstellen die notwendigen Einmessungsunterlagen. Auf Wunsch bereiten wir alle notwendigen Daten und Dokumente für den „Antrag zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund vorgelegter Unterlagen“ unterschriftsreif für Sie vor. Den Auftrag dazu erteilen Sie uns ganz einfach mit dem beigefügten Formular (auch als Download unter www.bsp-genthin.de) oder am Telefon (0 39 33- 9 11 91 - 92). Dort beantworten wir auch gerne individuelle Fragen.

DAS KÖNNEN SIE (SICH) SPAREN. ❖

❖ Wird die Gebäudeeinmessung vom Landesamt durchgeführt, muss nach der entsprechenden Gebührenordnung bezahlt werden. Wenn jedoch bestimmte Auflagen eingehalten werden, können Sie die notwendigen Anträge beim Liegenschaftskataster mit eigenen Unterlagen einreichen und so teure Gebühren einsparen:

- Die Unterlagen dazu geeignet sind.
- Die Gebäudeeinmessung wird von einem/einer Vermessungsingenieur/in durchgeführt.
- Amtliche Aussagen zur Flurstücksgrenze sind nicht erforderlich.
- Die Einmessung bezieht sich auf das fertig gestellte Gebäude und nicht auf die Liegenschaft an sich.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erhebt in diesem Fall nur noch die Gebühren für die Übernahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster. Die Ergebnisse der Gebäudeeinmessung sind nicht verwendbar für evtl. zukünftige Liegenschaftsvermessungen und können nur für die Darstellung des Gebäudes in der Liegenschaftskarte verwendet werden.



AUF GUTE NACHBARSCHAFT! ❖

❖ Profitieren Sie von unserem Nachbarschaftstarif: Wenn Sie Ihre Gebäude am gleichen Tag mit anderen Bauherren aus Ihrer Straße oder Ihrem Wohngebiet von uns einmessen lassen, sparen Sie bares Geld und legen vielleicht einen Grundstein für eine gute Straßengemeinschaft.

NACHBARSCHAFTSTARIF

2 Gebäude	10% Rabatt pro Gebäude
3-5 Gebäude	15% Rabatt pro Gebäude
ab 6 Gebäuden	20% Rabatt pro Gebäude



49078 Osnabrück · Arndtstraße 49 · fon (05 41) 4 06 99 - 0 · fax (05 41) 4 06 99 - 29 · mail info@bsp-osnabrueck.de
www.bsp-osnabrueck.de | **39307 Genthin · Rudolf-Diesel-Straße 5 · fon (039 33) 9 11 91 - 92 · fax (039 33) 9 11 93**
27367 Sottrum · Alte Dorfstraße 85 · fon (0 42 64) 40 63 67/68 · fax (0 42 64) 40 63 69 | 21335 Lüneburg · Brunnenweg 8
fon (0 41 31) 3 03 07 43 · fax (0 41 31) 2 44 47 84